

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 600 (ENTWURF-DE)  
BESONDERE ÜBERLEGUNGEN ZU KONZERNABSCHLUSS-  
PRÜFUNGEN (EINSCHLIESSLICH DER TÄTIGKEIT VON  
TEILBEREICHSPRÜFERN)  
(ISA [E-DE] 600)**

**(Gilt für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume,  
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

**[ISA [DE] 600 gilt erstmals für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]**

*[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ (ISA [E-DE] 600) verabschiedet.*

*Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 600 stellt die Besonderheiten dar, die bei der Prüfung eines Konzernabschlusses zu berücksichtigen sind und umfasst insb. die Zusammenarbeit mit Prüfern von Teilbereichen, deren Rechnungslegungsinformationen in den Konzernabschluss einbezogen werden.*

*Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt. Ferner ist diesem ISA [E-DE] eine zusätzliche Anlage D.1 beigefügt, in der ein Formulierungsbeispiel für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht aufgrund von Prüfungshemmnissen in Übereinstimmung mit den IDW Prüfungsstandards: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.) und Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405) enthalten ist. Das sich daran anschließende, in der Anlage 1 enthaltene Beispiel für einen Vermerk des Abschlussprüfers, das in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) und ISA 705 (Revised) formuliert ist, darf bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen nicht verwendet werden.*

*ISA [DE] 600 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Konzernabschlussprüfungen planen und durchführen, im IDW Prüfungsstandard: Besondere Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Verwertung der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) (IDW PS 320 n.F.) dargelegt. Durch den Übergang von IDW PS 320 n.F. auf ISA [DE] 600 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.*

*ISA [DE] 600 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme*

von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung .....	5
1.1.	Anwendungsbereich.....	5
1.2.	Anwendungszeitpunkt .....	6
2.	Ziele .....	6
3.	Definitionen .....	7
4.	Anforderungen .....	8
4.1.	Verantwortlichkeit.....	8
4.2.	Auftragsannahme und -fortführung.....	8
4.2.1.	Auftragsbedingungen.....	9
4.3.	Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm .....	9
4.4.	Verständnis vom Konzern, seiner Teilbereiche und dem jeweiligen Umfeld .....	9
4.5.	Verständnis vom Teilbereichsprüfer .....	10
4.6.	Wesentlichkeit.....	10
4.7.	Reaktion auf beurteilte Risiken.....	11
4.7.1.	Festlegung der Art der Tätigkeiten, die in Bezug auf die Finanzinformationen von Teilbereichen durchzuführen sind (Vgl. Tz. A47).....	12
4.7.1.1.	Bedeutsame Teilbereiche .....	12
4.7.1.2.	Teilbereiche, die nicht bedeutsame Teilbereiche sind .....	12
4.7.2.	Einbindung in die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern (Vgl. Tz. A54-A55).....	13
4.7.2.1.	Bedeutsame Teilbereiche – Risikobeurteilung .....	13
4.7.2.2.	Identifizierte bedeutsame Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss – Weitere Prüfungshandlungen .....	13
4.8.	Konsolidierungsprozess .....	13
4.9.	Nachträgliche Ereignisse.....	14
4.10.	Kommunikation mit dem Teilbereichsprüfer.....	14
4.11.	Beurteilung von erlangten Prüfungsnachweisen auf ausreichenden Umfang und Eignung.....	16
4.11.1.	Beurteilung der Berichterstattung der Teilbereichsprüfer und der Angemessenheit ihrer Tätigkeit.....	16
4.11.2.	Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen ..	16

4.12.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	17
4.12.1.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement.....	17
4.12.2.	Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	18
4.13.	Dokumentation .....	18
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	19
5.1.	Teilbereiche, die aufgrund von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen einer Prüfung unterliegen (Vgl. Tz. 3) .....	19
5.2.	Definitionen .....	19
5.2.1.	Teilbereich (Vgl. Tz. 9(a)) .....	19
5.2.2.	Bedeutsamer Teilbereich (Vgl. Tz. 9(m)).....	20
5.2.3.	Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 9(b)).....	20
5.3.	Verantwortlichkeit (Vgl. Tz. 11).....	20
5.4.	Auftragsannahme und -fortführung.....	21
5.4.1.	Erlangung eines Verständnisses in der Phase der Auftragsannahme oder -fortführung (Vgl. Tz. 12).....	21
5.4.2.	Erwartung, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 13) .....	22
5.4.3.	Zugang zu Informationen (Vgl. Tz. 13).....	22
5.4.4.	Auftragsbedingungen (Vgl. Tz. 14).....	24
5.5.	Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm (Vgl. Tz. 16).....	25
5.6.	Verständnis vom Konzern, seiner Teilbereiche und dem jeweiligen Umfeld .....	25
5.6.1.	Sachverhalte, über die das Konzernprüfungsteam ein Verständnis erlangt (Vgl. Tz. 17) .....	25
5.6.2.	Anweisungen des Konzernmanagements an die Teilbereiche (Vgl. Tz. 17) .....	25
5.6.3.	Dolose Handlungen (Vgl. Tz. 17) .....	26
5.6.4.	Diskussion zwischen den Mitgliedern des Konzernprüfungsteams und Teilbereichsprüfern zu den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss, einschließlich der Risiken von dolosen Handlungen (Vgl. Tz. 17) .....	27
5.6.5.	Risikofaktoren (Vgl. Tz. 18).....	28
5.6.6.	Risikobeurteilung (Vgl. Tz. 18) .....	28
5.7.	Verständnis vom Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 19) .....	28
5.7.1.	Prüfungshandlungen des Konzernprüfungsteams, um ein Verständnis zu erlangen von dem Teilbereichsprüfer und von den Quellen der Prüfungsnachweise (Vgl. Tz. 19) .....	28
5.7.2.	Für die Konzernprüfung relevante berufliche Verhaltensanforderungen (Vgl. Tz. 19(a)) .....	30
5.7.3.	Berufliche Kompetenz des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 19(b))...	31
5.7.4.	Anwendung des Verständnisses des Konzernprüfungsteams über einen Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 20) .....	31
5.8.	Wesentlichkeit (Vgl. Tz. 21-23).....	32
5.9.	Reaktion auf beurteilte Risiken.....	33

5.9.1. Festlegung der Art der Tätigkeiten, die in Bezug auf die Finanzinformationen von Teilbereichen durchzuführen sind (Vgl. Tz. 26-27).....	33
5.9.1.1. Bedeutsame Teilbereiche (Vgl. Tz. 27(b)-(c)).....	34
5.9.1.2. Teilbereiche, die nicht bedeutsame Teilbereiche sind (Vgl. Tz. 28-29).....	35
5.9.2. Einbindung in die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern (Vgl. Tz. 30-31) .....	36
5.10. Konsolidierungsprozess .....	37
5.10.1. Konsolidierungsbuchungen und Umgliederungen (Vgl. Tz. 34)...	37
5.11. Kommunikation mit dem Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 40-41) .....	37
5.12. Beurteilung von erlangten Prüfungsnachweisen auf ausreichenden Umfang und Eignung.....	38
5.12.1. Durchsicht der Prüfungsdokumentation des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 42(b)).....	38
5.12.2. Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen (Vgl. Tz. 44-45).....	39
5.13. Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	39
5.13.1. Kommunikation mit dem Konzernmanagement (Vgl. Tz. 46-48) .	39
5.13.2. Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 49).....	39
Anlage D.1 (Vgl. Tz. D.A19.1.) .....	40
Beispiel für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht aufgrund von Prüfungshemmnissen.....	40
Anlage 1 (Vgl. Tz. A19) .....	43
Beispiel für einen Vermerk des Abschlussprüfers, falls das Konzernprüfungsteam nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Konzernprüfungsurteil zu erlangen	43
Anlage 2 (Vgl. Tz. A23) .....	46
Beispiele für Sachverhalte, von denen das Konzernprüfungsteam ein Verständnis erlangt .....	46
Anlage 3 (Vgl. Tz. A30) .....	49
Beispiele für Gegebenheiten oder Ereignisse, die auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss hindeuten können .....	49
Anlage 4 (Vgl. Tz. A35) .....	50
Beispiele für Bestätigungen eines Teilbereichsprüfers .....	50
Anlage 5 (Vgl. Tz. A58) .....	52
Verpflichtende und weitere Themen in schriftlichen Anweisungen des Konzernprüfungsteams [(Group Audit Instructions)] .....	52

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

## 1. Einleitung

### 1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.4.1 Nach dem *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*, Tz. 72 und 115, ist sicherzustellen, dass in der jeweiligen Praxis die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten vorhanden sind, um den jeweiligen Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können. Nach *IDW QS 1*, Tz. 111, ist der für den Konzernprüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer für die Besetzung, Anleitung und Überwachung des Konzernprüfungsteams verantwortlich.

... ..

D.7.1 ISA [DE] 600 gilt abweichend von Tz. 7 erstmals für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.A16.1 Nach § 320 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz i.V.m. Abs. 1 Satz 2 HGB hat der Konzernabschlussprüfer Nachweisrechte gegenüber den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens sowie inländischer Tochterunternehmen. Überdies steht dem Konzernabschlussprüfer aufgrund von § 320 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. Abs. 2 HGB ein Auskunftsrecht gegenüber den Abschlussprüfern des Mutterunternehmens und inländischer Tochterunternehmen zu. In anderen Fällen kann der Konzernabschlussprüfer das Konzernmanagement auffordern, darauf hinzuwirken, dass ihm entsprechende Auskunftsrechte gegenüber dem Teilbereichsmanagement und Teilbereichsprüfern eingeräumt werden.

... ..

D.A18.1 Bei einer gesetzlichen Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Unmöglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ist kein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift.

... ..

D.A19.1 In dem in Anlage 1 zu diesem ISA enthaltenen Beispiel wird auf Formulierungen in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) und ISA 705 (Revised) verwiesen und ist daher bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Konzernabschlussprüfungen nicht anwendbar. Bei diesen Prüfungen wird der Bestätigungsvermerk in Übereinstimmung mit den *IDW Prüfungsstandards: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)* und *Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405)* formuliert. Ein entsprechendes Beispiel ist in Anlage D.1 in diesem ISA [DE] enthalten.

- ... ..
- D.A21.1 Zur Zulässigkeit einer Auftragsniederlegung bei einer nach § 317 HGB durchzuführenden gesetzlichen Konzernabschlussprüfung vgl. Tz. D.A18.1.
- ... ..
- D.A37.1 Zu den für die Konzernabschlussprüfung maßgeblichen deutschen Berufspflichten gehören neben den allgemeinen Berufspflichten (z.B. §§ 319 ff. HGB, §§ 17 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1, 49 WPO, §§ 1-22 BS WP/vBP) auch die besonderen Berufspflichten (z.B. §§ 28-44 BS WP/vBP). Bei Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB („PIE“) sind auch die Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) einschlägig. Für ausländische Teilbereichsprüfer wird es im Regelfall ausreichen, wenn diese die Grundsätze von Teil A und B des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants beachten, es sei denn, zu den einzuhaltenden Regeln gehören auch darüber hinausgehende Unabhängigkeitsanforderungen, z.B. die der EU-Abschlussprüferverordnung sowie die US-SEC-Vorschriften zur Unabhängigkeit.
- ... ..
- D.A38.1 Handelt es sich bei dem Teilbereichsprüfer um einen Wirtschaftsprüfer i.S. der WPO oder ist der Teilbereichsprüfer in einem Mitgliedstaat der EU in Übereinstimmung mit den Regeln der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG in der durch Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung) als gesetzlicher Abschlussprüfer zugelassen, kann das Konzernprüfungsteam grundsätzlich davon ausgehen, dass der Teilbereichsprüfer ein Verständnis von den für die Konzernabschlussprüfung maßgebenden Prüfungsstandards sowie von den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen besitzt, das ausreicht, um seine Verantwortlichkeiten bei der Konzernabschlussprüfung zu erfüllen, und dass er einer aktiven Berufsaufsicht (vgl. Tz.(d)) unterliegt.
- ... ..
- D.A52.1 Auch der *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)* kann angewandt werden.
- ... ..
- D.A59.1 Gemäß § 51b Abs. 6 Satz 1 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer vom Konzernabschlussprüfer die Unterlagen über die Arbeit anderer Abschlussprüfer aus Drittstaaten, soweit diese nicht gemäß § 134 Abs. 1 WPO eingetragen sind oder eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5 Nr. 3 WPO nicht besteht, über die Prüfung eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens anfordern. Es kann sinnvoll sein, dass das Konzernprüfungsteam den Teilbereichsprüfer durch entsprechende Hinweise in den Prüfungsanweisungen darüber informiert, dass es auf Anforderung der Wirtschaftsprüferkammer den Teilbereichsprüfer ersucht innerhalb angemessener Frist Zugang zu diesen Unterlagen zu gewähren, sofern sie nicht Bestandteil der eigenen Arbeitspapiere sind. Wird nach entsprechender Aufforderung durch die Wirtschaftsprüferkammer der Zugang zu diesen Unterlagen nicht gewährt, sind der Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer nach Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen (§ 51b Abs. 6 Satz 2 WPO).

... ..

## Anlage D.1 (Vgl. Tz. D.A19.1.)

### Beispiel für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht aufgrund von Prüfungshemmnissen

#### Beispiel:

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Der Wirtschaftsprüfer wurde als gesetzlicher Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts bestellt. Es handelt sich um die Prüfung eines Konzernabschlusses (bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerneigenkapitalspiegel, Konzernkapitalflussrechnung sowie Konzernanhang (ggf.: und Konzernsegmentberichterstattung)) und Konzernlageberichts eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB und auch nicht kapitalmarktnotiert i. S. von ISA [DE] 720 (Revised) ist, unter Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist eine Konzernabschlussprüfung (d.h. ISA [DE] 600 findet Anwendung).
- Der Konzernabschluss ist von den gesetzlichen Vertretern in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufzustellen.
- Der Konzernlagebericht enthält ausschließlich solche Angaben, die der Abschlussprüfer auch inhaltlich i. S. des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.)* zu prüfen hat.
- Die deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften umfassen sämtliche relevanten deutschen Berufspflichten, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.
- Eine Pflicht besonders wichtige Prüfungssachverhalte in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitzuteilen, besteht nicht.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen Informationen vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erhalten.
- Bei dem Mutterunternehmen handelt es sich um eine GmbH ohne ein gesetzliches oder ein dem Gesetz nachgebildetes Aufsichtsgremium. Die Kommunikation des Abschlussprüfers erfolgt mit „den für die Überwachung Verantwortlichen“ i. S. des *IDW PS 470 n.F.*
- Die Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers erfolgt vollumfänglich direkt im entsprechenden Abschnitt des Bestätigungsvermerks, d.h. ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung in eine Anlage zum Bestätigungsvermerk bzw. auf die IDW Website.



Über die zuvor dargestellten Gegebenheiten hinaus wird folgender Sachverhalt unterstellt:

- Das Konzernprüfungsteam ist nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu einem bedeutsamen nach der Equity-Methode bilanzierten ausländischen Teilbereich zu erlangen (mit 15 Millionen EUR in der Bilanz angesetzt, die insgesamt eine Bilanzsumme in Höhe von 60 Millionen EUR aufweist), weil es keinen Zugang zu den Unterlagen des Rechnungswesens, zum Management oder zum Abschlussprüfer des Teilbereichs hatte.
- Das Konzernprüfungsteam hat den geprüften Abschluss des Teilbereichs zum 31.12.20X1, einschließlich des dazu erteilten Vermerks des Abschlussprüfers, gelesen und diesbezügliche vom Konzernmanagement zu dem Teilbereich geführte Finanzinformationen gewürdigt.
- Nach Beurteilung des für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen ist die Auswirkung dieser fehlenden Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, wesentlich, jedoch nicht umfassend für den Konzernabschluss.

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ... {Gesellschaft}

### *Eingeschränkte Prüfungsurteile*

Wir haben den Konzernabschluss der ... {Gesellschaft} und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum... {Datum}, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung (ggf.: sowie der Konzernsegmentberichterstattung) für das Geschäftsjahr vom ... {Datum} bis zum ... {Datum} sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der ... {Gesellschaft} für das Geschäftsjahr vom ... {Datum} bis zum ... {Datum} geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum ... {Datum} sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom ... {Datum} bis zum ... {Datum} und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen

wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile*

Die Beteiligung der ... {*Gesellschaft*} an der ... {*ausländischer Teilbereich*}, einem ausländischen assoziierten Unternehmen, die im Laufe des Jahres erworben wurde und nach der Equity-Methode bilanziert wird, wird in der Konzernbilanz zum 31.12.20X1 mit 15 Millionen EUR ausgewiesen. Der Anteil der ... {*Gesellschaft*} am Jahresergebnis der ... {*ausländischer Teilbereich*} in Höhe von 1 Million EUR ist in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das dann endende Geschäftsjahr enthalten. Wir waren nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über den Konzernbuchwert der Beteiligung der ... {*Gesellschaft*} an der ... {*ausländischer Teilbereich*} zum 31.12.20X1 sowie über den Anteil der ... {*Gesellschaft*} am Reingewinn der ... {*ausländischer Teilbereich*} für das Geschäftsjahr zu erlangen, da uns der Zugang zu den Finanzinformationen, zum Management und zum Abschlussprüfer der ... {*ausländischer Teilbereich*} verweigert wurde. Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob an diesen Beträgen Anpassungen erforderlich waren.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht*

{Formulierung in Übereinstimmung mit Beispiel 3 in der Anlage zu IDW PS 400 n.F.}

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts*

{Formulierung in Übereinstimmung mit Beispiel 3 in der Anlage zu IDW PS 400 n.F.}

*{Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers}*

*{Datum}*

*{Unterschrift}*

Wirtschaftsprüfer

...